

Kleine Anfrage

## Nichtbesetzte Stellen in der Bedarfsplanung

---

Frage von Landtagsabgeordnete Bettina Petzold-Mähr

Antwort von Regierungsrat Manuel Frick

### Frage vom 04. Dezember 2024

Die Krankenversicherung vergütet im Rahmen der obligatorischen Versicherung mit wenigen Ausnahmen nur die Kosten von Ärztinnen und Ärzten, die eine Bedarfsplanungsstelle gemäss KVG innehaben.

Von verschiedenen Patientinnen und Patienten hört man immer wieder, dass sie keinen Hausarzt, Kinderarzt oder auch Gynäkologen in Liechtenstein finden. Sie bekommen oft zu hören, dass man keine neuen Patientinnen oder Patienten aufnimmt.

Gleichzeitig scheint es so zu sein, dass Stellen von ausscheidenden Ärztinnen und Ärzten nicht nachbesetzt werden.

Die Bedarfsplanung wird gemäss Krankenversicherungsgesetz zwischen der liechtensteinischen Ärztekammer und dem liechtensteinischen Krankenkassenverband erstellt und durchgeführt. Die Regierung als Oberaufsicht genehmigt die Bedarfsplanung und überwacht deren Durchführung im Sinne der Erhaltung der Gesundheitsversorgung in Liechtenstein.

- \* Ist der Regierung bekannt, ob und welche Bedarfsstellen im Moment nicht besetzt sind?
- \* Welche Gründe werden der Regierung von der liechtensteinischen Ärztekammer und dem liechtensteinischen Krankenkassenverband als Erklärung für die Nichtbesetzung genannt?
- \* Wie ist der übliche Prozess der Neubesetzung und wie lange dauert ein solcher?
- \* Hat die Regierung eine Möglichkeit einzugreifen, wenn die liechtensteinische Ärztekammer und der liechtensteinischen Krankenkassenverband eine Bedarfsstelle länger unbesetzt lassen?
- \* Wenn ja, welche Möglichkeiten hat die Regierung?

### Antwort vom 06. Dezember 2024

zu Frage 1:

Die ärztliche Bedarfsplanung, welche die Grundversorgung und die weiteren Fachbereiche umfasst, sieht aktuell 79 Stellen und zwei Übergangsstellen (Total 81 Stellen) vor. Per Ende 2024 sind nach Angaben der Verbände je eine volle Stelle in den Bereichen Grundversorgung und Kinder- und Jugendheilkunde sowie eine halbe Stelle im Bereich Pneumologie unbesetzt. Eine derzeit offene Stelle in der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Umfang von 50 Stellenprozenten kann ab 1. Januar 2025 besetzt werden.

zu Frage 2:

Die grösste Problematik sehen die Ärztekammer und der Krankenkassenverband übereinstimmend darin, dass sich auf die durchgeführten Ausschreibungen keine passenden Bewerber haben finden lassen.

zu Frage 3:

Nach Auskunft der Verbände werden freiwerdende Stellen grundsätzlich nach erfolgter Kündigung durch einen Stelleninhaber ausgeschrieben, damit zwischen Stellenvergabe und Auflösungsdatum des bisherigen Vertrags möglichst keine zeitliche Lücke entsteht. In der Regel laufe eine Ausschreibung vier bis sechs Wochen, wobei es einen gewissen Vorlauf bzw. Abklärungen bis zur Ausschreibung gebe. Die Beurteilung und Vertragserstellung nähmen üblicherweise nicht viel Zeit in Anspruch.

zu Frage 4:

Können sich die Ärztekammer und der Kassenverband nicht auf die Besetzung einer aufgrund der Bedarfsplanung freien Stelle einigen, entscheidet die Regierung nach Setzen einer Frist und Anhören der Verbände über die Besetzung. Die Ärztekammer und der Kassenverband sind im Falle einer Nichteinigung verpflichtet, der Regierung die im Zusammenhang mit der Besetzung der Stelle relevanten Unterlagen, insbesondere vorhandene Bewerbungen, auf Verlangen umgehend vorzulegen.

zu Frage 5:

Liegen geeignete Bewerbungen vor, kann die Regierung, wie in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, über die Besetzung entscheiden.